

Ortstagung Göttingen am 5. März 2026: Vortrag von BVR Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff zur Tarifautonomie

Auf der durch das Institut für Arbeitsrecht der Georg-August-Universität und das Arbeitsgericht Göttingen gemeinsam organisierten Ortstagung am 5. März 2026 hielt Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff (Universität Bayreuth) einen Vortrag zum Thema "Grundrechtsschutz im Rahmen der Tarifautonomie" in der Alten Mensa in Göttingen.

Nach einer Begrüßung und Vorstellung des Referenten durch Prof. Dr. Olaf Deinert (Institut für Arbeitsrecht) und einem Grußwort des Dekans der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen, des ehemaligen Richters des Bundesverfassungsgerichts und Wolffs unmittelbaren Vorgängers, Prof. Dr. Dr. h.c. Andreas Paulus begann Wolff seinen Vortrag zunächst mit Ausführungen zur Koalitionsfreiheit im Allgemeinen. Dabei betonte er die hohen Anforderungen an die Grundrechtsberechtigung und die Sonderstellung der Koalitionsfreiheit durch die Regelung der unmittelbaren Grundrechtswirkung in Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG. Im Anschluss ging er auf den Abschluss von Tarifverträgen ein, der nach Rechtsprechung und inzwischen h.M. als kollektiv ausgeübte Privatautonomie verstanden wird. Wolff wies darauf hin, dass das Gericht der (auch in der Wissenschaft überwundenen) Delegationstheorie eine Absage erteilt habe. Zugleich betonte er die weiten Schranken durch kollidierendes Verfassungsrecht. Breiten Raum nahm sodann der Beschluss des Ersten Senats v. 11.12.2024 zur Gleichbehandlung bei Nachtzuschlägen ein.¹ Die unmittelbare Bindung der Tarifvertragsparteien an den Gleichheitssatz sei Kehrseite der Gewährleistung der rechtsverbindlichen Wirkung von Tarifverträgen im Arbeitsverhältnis. Sodann ging Wolff auf die gerichtliche Kontrolldichte ein. Auffällig sei insoweit, dass die Kontrolle durch das BAG i.E. trotz eines großzügigeren Maßstabs zu strengeren Ergebnissen gelange. Anschließend ging es um die primäre Korrekturkompetenz der Tarifvertragsparteien bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebots. Als Verfasser des Sondervotums zu dem genannten Beschluss ging der Referent im nächsten Schritt auf Ungereimtheiten der und Folgefragen aus der Entscheidung ein. Er betonte, dass der Beschluss eine Sonderdogmatik hinsichtlich der Grundrechtswirkung geschaffen habe, was für sich allein problematisch sei. Er halte die Anwendung der Lehre von der mittelbaren Drittwirkung in Privatrechtsverhältnissen auch für diesen Bereich für richtig. Diese Sonderdogmatik des Senats betreffe allerdings nur die Grundrechtswirkung bei der tariflichen Normsetzung und keine generelle Drittwirkung im Arbeitsrecht. Auch bedeute die Entscheidung keine Beschränkung des Schutzbereichs. Kritik übte er an der Abstraktheit und Lehrbuchhaftigkeit der Begründung. Am Ende führte er aus, dass die Begründung der Grundrechtswirkung wohl nicht beschränkt auf den Gleichheitssatz zu verstehen sei.

In der anschließenden Diskussion, die vom Direktor des Arbeitsgerichts Göttingen, Cornelius Kroeschell, geleitet wurde, ging es vor allem um das Verständnis des Beschlusses vom 11.12.2024 und insbesondere um in dieser Entscheidung etwa offengebliebene Fragen.

Zunächst wurde aus dem Publikum die Frage aufgeworfen, welche Rolle es gespielt habe, dass § 6 Abs. 5 ArbZG einen Ausgleich für Nachtarbeit fordert und die in Rede stehenden

¹ BVerfG 11.12.2024 - 1 BvR 1109/21 u.a.

Tarifverträge als Konkretisierung in diesem Kontext gedeutet werden könnten. *Wolff* betonte in dem Zusammenhang, dass hier jedenfalls keine vollständige Determinierung durch das Unionsrecht i.S.d. Rechtsprechung des BVerfG zur Anwendung der Grundrechte in unionsrechtlichen Zusammenhängen (Entscheidungen "Recht auf Vergessenwerden I und II")² vorliege, sodass für das BVerfG die nationalen Grundrechte maßgeblich gewesen seien.

Die Frage, ob die Tarifvertragsparteien nunmehr auch an Freiheitsrechte gebunden seien, wurde dahingehend beantwortet, dass diese letztlich offen sei, die Begründung für die Bindung an den Gleichheitssatz aber wohl eine Bindung auch an sonstige Grundrechte nahelege. Die in der weiteren Diskussion aufgeworfene konkrete Frage der Zulässigkeit einer unterschiedlichen Behandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern blieb aber am Ende vor dem Hintergrund offen, dass der Senat keine eindeutige Antwort für das Problem der Bindung an andere Grundrechte gegeben hat.

Die Kontrolldichte durch das BVerfG war Gegenstand weiterer Nachfragen. *Wolff* bestätigte dazu die These, dass die Berufung des BAG auf Grundrechte bei der Kontrolle der Tarifnormen mangels einschlägigen Fachrechts zu einer uneingeschränkten verfassungsrechtlichen Kontrolle führen müsse. Denn anderenfalls würde das für den Schutz der Grundrechte zuständige Gericht diese Aufgabe ein Stück weit einem Fachgericht überlassen. Zugleich betonte er aber, dass sich dies allein auf die Kontrolle der gerichtlichen Entscheidung beziehe, während für die Kontrolle von Tarifverträgen durch die Fachgerichte der durch die jüngste Entscheidung zur Tarifautonomie gebildete Maßstab Platz greife, der eine Prüfung auf Willkür bis hin zur strengen Verhältnismäßigkeit vorsehe. Das wurde an späterer Stelle noch einmal stärker fokussiert. *Wolff* betonte in dem Zusammenhang, dass etwaige strengere unionsrechtliche Maßstäbe sich durchaus in das Prüfungskonzept des Senats harmonisch einfügen ließen.

Einen weiteren Schwerpunkt der Diskussion bildete die Auseinandersetzung mit den Unterschieden zwischen einer unmittelbaren Grundrechtsbindung und der von *Wolff* in seinem Sondervotum vertretenen mittelbaren Drittwirkung. Der von *Paulus* geäußerten Erwartung, dass die praktischen Ergebnisse unter der vom BVerfG entwickelten Theorie der unmittelbaren Bindung an den Gleichheitssatz kaum von einer mittelbaren Drittwirkung abweichen dürften, trat *Wolff* entschieden entgegen. Letztlich wache das BVerfG auch über die Prüfung der unmittelbaren Grundrechtsbindung durch das BAG.

Die im Weiteren aufgeworfene Frage, wie es bei der Bestimmung des Kontrollmaßstabs zur Verwendung des Terminus "Kernbereich" gekommen sei, konnte der Referent als beteiligter Richter aufgrund des Beratungsgeheimnisses zwar nicht unmittelbar beantworten, versicherte aber, dass dies nicht auf eine Wiederbelebung, der bis 1995 vertretenden Kernbereichslehre hinauslaufe, nach der die Betätigungsfreiheit der Koalitionen auf das für Erhalt und Sicherung des Bestandes Unerlässliche beschränkt war³.

In der Diskussion wurde auch deutlich, dass das BAG vielfach nicht nur spezifisches Verfassungsrecht, sondern auch unionsrechtliche Vorgaben in seiner Rechtsprechung berücksichtigen muss. Dem in einem Wortbeitrag unterschwellig erhobenen Vorwurf, das BAG versuche bisweilen, durch Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH einen Bypass

² BVerfG 6.11.2019 - 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, und 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216 (Recht auf Vergessenwerden I und II).

³ Aufgegeben durch BVerfG 14.11.1995 - 1 BvR 601/92, BVerfGE 93, 352.

am BVerfG vorbeizulegen, trat die Richterin am BAG *Maren Rennpferd* unter Hinweis darauf entschieden entgegen, dass das BAG als letztinstanzliches Gericht verpflichtet sei, entscheidungserhebliche unionsrechtliche Fragen an den EuGH zu richten, anderenfalls werde nicht nur das Unionsrecht, sondern mit dem Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG auch das Verfassungsrecht verletzt. *Wolff* äußerte, dass ihm derartige Thesen zwar auch bereits zu Ohren gekommen seien. Selbst wenn der Vorwurf berechtigt sei, zeige aber jedenfalls gerade der Beschluss vom 11.12.2024, dass es offensichtlich nicht gelingen könne, sich auf diese Weise dem Zugriff des BVerfG zu entziehen.

In engem Zusammenhang damit steht die Frage, wie das Verfassungsgericht mit der nach den Entscheidungen "Recht auch Vergessenwerden I und II" denkbaren Konstellation der Aufladung des Art. 9 Abs. 3 GG durch Art. 28 der Europäischen Grundrechtecharta umgehen werde. Der Referent verwies darauf, dass auch das BVerfG ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH richten werde, wenn die Auslegung des Unionsrechts entscheidungserheblich sei.

Auch die Frage, welche Maßgaben für die primäre Korrekturkompetenz der Tarifvertragsparteien greifen, bewegte das Publikum. In Bezug auf die konkrete Frage, warum das BVerfG keine näheren Vorgaben gemacht habe, betonte *Wolff*, dass das sicher nicht daran liege, dass man den Fachgerichten bewusst eine unlösbare Aufgabe habe stellen wollen. Im Ergebnis jedenfalls habe man keine Vorgaben gemacht, sodass diesen der Weg zur Konkretisierung offenstehe.

Im Kontext der besonders intensiv diskutierten Frage einer primären Korrekturkompetenz der Tarifvertragsparteien bei Verstößen gegen unionsrechtliche Diskriminierungsverbote verwies *Wolff* nochmals auf die neuere Rechtsprechung zur Grundrechtskontrolle in unionsrechtlichen Zusammenhängen. Danach komme Art. 9 Abs. 3 GG in unionsrechtlich vollständig determinierten Bereichen nicht zum Zuge.

Mit einem herzlichen Dank unter umfangreichem Beifall des Publikums verabschiedete Prof. Dr. *Rüdiger Krause* (Institut für Arbeitsrecht) den Referenten und beschloss die diesjährige Ortstagung.

Prof. Dr. Olaf Deinert, Universität Göttingen